

Stand: Dezember 2020 (OV-Mappe)

3.8.1.1 Die „Bronzene Ehrennadel“ – Verleihung

Richtlinie für die Verleihung der „Bronzene Ehrennadel“ des DARC e.V.

1. Die „Bronzene Ehrennadel“ des DARC wurde 2020 auf der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren auf Beschluss des Vorstandes und des Amateurrates gestiftet.
2. Die „Bronzene Ehrennadel“ kann an ordentliche-, fördernde- oder Ehrenmitglieder des DARC und der ihm korporativ angeschlossenen Verbände verliehen werden. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Nichtmitglieder oder an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände möglich. Die „Bronzene Ehrennadel“ des DARC e.V. kann verliehen werden, wenn folgende Kriterien als erfüllt angesehen werden können:
 - 2.1. Der/Die zu Ehrende muss sich um den Amateurfunk und/oder den DARC in besonderem Maße verdient gemacht haben.
 - 2.2. Die Aktivitäten beziehen sich dabei auf das Wirken im Ortsverband.
 - 2.3. Es muss bei Funktionsträgern klar erkennbar sein, dass sie über den üblichen, erforderlichen Rahmen für die ordnungsgemäße Funktionsausübung hinaus tätig waren. (Text der Urkunde: "Für Verdienste um das deutsche Amateurfunkwesen im regionalen Bereich...").
3. Die „Bronzene Ehrennadel“ zeigt das DARC-Abzeichen in blauer Emaille mit bronzenener Schrift und einer bronzenen Schmuckumrandung. Auf der Rückseite der Nadel sind die laufende Nummer und das Datum der Verleihung eingraviert.
4. Anträge auf Verleihung der „Bronzene Ehrennadel“ können vom Vorstand, den Referatsleitern, den Distriktsvorsitzenden und den Ortsverbandsvorsitzenden an den Ehrennadelausschuss eingereicht werden. Der Ehrennadelausschuss ist ein Ausschuss der Mitgliederversammlung entsprechend § 10 Ziff. 3 der Satzung des DARC e.V.
5. Die Anträge sind ausreichend und nachweislich zu begründen. Dem Ehrennadelausschuss obliegen die Überprüfung der eingereichten Anträge sowie die Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand zur Annahme oder Ablehnung.
6. Über die Anträge auf Verleihung der „Bronzene Ehrennadel“ fasst der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung einen Beschluss. Der Beschluss wird aktenkundig gemacht. Beschließt der Vorstand die Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages, wird der Antragsteller schriftlich verständigt.
7. Einsprüche gegen eine Ablehnung sind an den Vorstand zu richten und nach strengem Maßstab zu begründen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der nächsten Vorstandssitzung darüber erneut zu entscheiden.
8. Die „Bronzene Ehrennadel“ wird durch den Vorstand, Distriktsvorsitzenden oder Ortsverbandsvorsitzenden verliehen. Die Verleihung der „Bronzene Ehrennadel“ wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschriften des Vorsitzenden und des federführenden Mitgliedes des Ehrennadelausschusses trägt.
9. Vorstehende Richtlinien für die Verleihung der „Bronzene Ehrennadel“ des DARC e.V. wurden auf der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren am 11.01.2021 beschlossen und treten am gleichen Tage in Kraft.

Stand: Dezember 2020 (OV-Mappe)

3.8.1.2 Die „Silberne Ehrennadel“ – Verleihung

Richtlinie für die Verleihung der „Silberne Ehrennadel“ des DARC e.V.

1. Die „Silberne Ehrennadel“ des DARC wurde 2020 auf der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren auf Beschluss des Vorstandes und des Amateurrates gestiftet.
2. Die „Silberne Ehrennadel“ kann an ordentliche-, fördernde- oder Ehrenmitglieder des DARC und der ihm korporativ angeschlossenen Verbände verliehen werden. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Nichtmitglieder oder an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände möglich. Die „Silberne Ehrennadel“ des DARC e.V. kann verliehen werden, wenn folgende Kriterien als erfüllt angesehen werden können:
 - 2.1. Der/Die zu Ehrende muss sich um den Amateurfunk und/oder den DARC in besonderem Maße und/oder außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
 - 2.2. Es muss klar erkennbar sein, dass die Aktivitäten klar und deutlich über die Grenzen des Ortverbandes hinausgehen und sich auf das Wirken in einem Distrikt oder Referat beziehen.
 - 2.3. Es muss bei Funktionsträgern klar erkennbar sein, dass sie über den üblichen, erforderlichen Rahmen für die ordnungsgemäße Funktionsausübung hinaus tätig waren und dass dieses Wirken außergewöhnlich war. (Text der Urkunde: "Für Verdienste um das deutsche Amateurfunkwesen...").
3. Die „Silberne Ehrennadel“ zeigt das DARC-Abzeichen in blauer Emaille mit silberner Schrift und einer silbernen Schmuckumrandung. Darunter ist das Rufzeichen oder ersatzweise die DE-Nummer der ausgezeichneten Person eingraviert, auf der Rückseite der Nadel die laufende Nummer.
4. Anträge auf Verleihung der „Silberne Ehrennadel“ können vom Vorstand, den Referatsleitern und den Distriktsvorsitzenden an den Ehrennadelausschuss eingereicht werden. Der Ehrennadelausschuss ist ein Ausschuss der Mitgliederversammlung entsprechend § 10 Ziff. 3 der Satzung des DARC e.V.
5. Die Anträge sind ausreichend und nachweislich zu begründen. Dem Ehrennadelausschuss obliegen die Überprüfung der eingereichten Anträge sowie die Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand zur Annahme oder Ablehnung.
6. Über die Anträge auf Verleihung der „Silberne Ehrennadel“ fasst der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung einen Beschluss. Der Beschluss wird aktenkundig gemacht. Beschließt der Vorstand die Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages, wird der Antragsteller schriftlich verständigt.
7. Einsprüche gegen eine Ablehnung sind an den Vorstand zu richten und nach strengem Maßstab zu begründen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der nächsten Vorstandssitzung darüber erneut zu entscheiden.
8. Die „Silberne Ehrennadel“ wird durch den Vorstand oder Distriktsvorsitzenden verliehen. Die Verleihung der „Silberne Ehrennadel“ wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschriften des Vorsitzenden und des federführenden Mitgliedes des Ehrennadelausschusses trägt.
9. Vorstehende Richtlinien für die Verleihung der „Silberne Ehrennadel“ des DARC e.V. wurden auf der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren am 11.01.2021 beschlossen und treten am gleichen Tage in Kraft.

Stand: Dezember 2020 (OV-Mappe)

3.8.1.3 Die „Goldene Ehrennadel“ – Verleihung

Richtlinien für die Verleihung der „Goldene Ehrennadel“ des DARC e.V.

1. Die „Goldene Ehrennadel“ des DARC wurde 1953 auf der Kurzwellentagung in Iserlohn auf Beschluss des Vorstands und des Amateurrats gestiftet.
2. Die „Goldene Ehrennadel“ kann an ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder des DARC und der ihm korporativ angeschlossenen Verbände verliehen werden. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Nichtmitglieder oder an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände möglich. Die „Goldene Ehrennadel“ als höchste, sichtbare Auszeichnung des DARC e. V. kann verliehen werden, wenn folgende Kriterien als erfüllt angesehen werden können:
 - 2.1. Der/Die zu Ehrende muss sich um den Amateurfunk und/oder den DARC in besonderem Maße in herausragender und/oder außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
 - 2.2. Es muss klar erkennbar sein, dass die Aktivitäten klar und deutlich über die Grenzen des Ortverbandes/Distriktes hinausgehen.
 - 2.3. Es muss bei Funktionsträgern klar erkennbar sein, dass sie weit über den üblichen, erforderlichen Rahmen für die ordnungsgemäße Funktionsausübung deutlich hinaus tätig waren und dass dieses Wirken außergewöhnlich und herausragend war. (Text der Urkunde: "Für besondere Verdienste um das deutsche Amateurfunkwesen..).
3. Die „Goldene Ehrennadel“ zeigt das DARC-Abzeichen in blauer Emaille mit goldener Schrift und einer goldenen Schmuckumrandung. Darunter ist das Rufzeichen oder ersatzweise die DE-Nummer bzw. der Name der ausgezeichneten Person eingraviert. Auf der Rückseite der Nadel sind die laufende Nummer und das Datum der Verleihung eingraviert.
4. Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel können vom Vorstand, den Referatsleitern und den Distriktsvorsitzenden an den Ehrennadelausschuss eingereicht werden. Der Ehrennadelausschuss ist ein Ausschuss der Mitgliederversammlung entsprechend § 10 Ziff. 3 der Satzung des DARC e. V.
5. Die Anträge sind ausreichend und nachweislich zu begründen. Dem Ehrennadelausschuss obliegen die Überprüfung der eingereichten Anträge sowie die Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand zur Annahme oder Ablehnung.
6. Über die Anträge auf Verleihung der „Goldene Ehrennadel“ fasst der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung einen Beschluss. Der Beschluss wird aktenkundig gemacht. Beschließt der Vorstand die Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages, wird der Antragsteller schriftlich verständigt.
7. Einsprüche gegen eine Ablehnung sind an den Vorstand zu richten und nach strengem Maßstab zu begründen. Der Vorstand ist verpflichtet auf der nächsten Vorstandssitzung darüber erneut zu entscheiden.
8. Die „Goldene Ehrennadel“ wird durch den Vorsitzenden des DARC e. V. verliehen. Die Verleihung kann auch auf Wunsch des Distriktsvorsitzenden, bei einem von ihm festgelegten Festakt verliehen werden. Die Verleihung der „Goldene Ehrennadel“ wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschriften des Vorsitzenden und des federführenden Mitgliedes des Ehrennadelausschusses trägt.

9. Vorstehende Richtlinien für die Verleihung der „Goldene Ehrennadel“ des DARC e.V. wurden auf der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren am 11.01.2021 beschlossen und treten am gleichen Tage in Kraft. Sie setzen die bisherigen Richtlinien außer Kraft.